

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 22. November 1983

211. Stück

-
551. Verordnung: Kraftfahrzeugelektriker-Meisterprüfungsordnung
552. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 134 Wallerner Straße im Bereich der Gemeinden Wallern an der Trattnach und Pichl bei Wels
553. Verordnung: Änderung der Lebensmittel-Importmeldeverordnung
554. Verordnung: Sperrgebiet Steinmandl
-

551. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 14. Juli 1983 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Kraftfahrzeugelektriker (Kraftfahrzeugelektriker-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Kraftfahrzeugelektriker (§ 94 Z 40 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Ausbauen und Einbauen von Aggregaten und Teilen,
2. Fehlererkennen,
3. Zerlegen, Instandsetzen, Zusammenbauen von einzelnen Aggregaten und Bauteilen,
4. Durchführung von Einstell- und Kontrollarbeiten,
5. Durchführung von Funktionsproben einschließlich der erforderlichen Messungen,
6. Schweißen,
7. Herstellen mechanischer Teile.

(2) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 14 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4), Fachkunde (§ 5) und Fachzeichnen (§ 6) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in zwei Stunden, im Gegenstand Fachkunde in einer Stunde und im Gegenstand Fachzeichnen in zwei Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachgespräch (§ 7) und Fachliche Sondervorschriften (§ 8) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch folgender Schulen und ihrer Sonderformen ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung:

1. Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik,
2. Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik-Steuerungs- und Regeltechnik,
3. Höhere Lehranstalt für Flugtechnik,
4. Höhere Lehranstalt für Landtechnik,
5. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau-Flugtechnik,
6. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau-Kraftfahrzeugbau,
7. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau, Motoren- und Kraftfahrzeugbau,
8. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau, Motoren- und Landmaschinenbau.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. fünf Fachrechnungsaufgaben aus den Bereichen
 - a) Elektrische Größen (allgemein),
 - b) Spannungserzeuger (Aggregate),
 - c) Elektrische Verbraucher (Aggregate)
 und
2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels über die Berechnung einer Arbeitsstunde im Kraftfahrzeugelektrikergewerbe.

Fachkunde

§ 5. (1) Die Prüfung im Gegenstand Fachkunde hat die im Abs. 2 angeführten Aufgaben aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffkunde
 - a) Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe,
 - b) Magnetwerkstoffe,
 - c) Stromleitende Werkstoffe,
 - d) Isolierstoffe;
2. Arbeitskunde
 - a) Arbeitsvorbereitung, Arbeitsablauf,
 - b) Werkzeuge, Einrichtungen;
3. Kraftfahrzeugtechnik
 - a) Entwicklung des Kraftfahrzeuges,
 - b) Motor und Aggregate,
 - c) Zündanlage, Glühanlage, Beleuchtungsanlage, Signalgeberanlage,
 - d) Kraft- und Schmierstoffe,
 - e) Bremsanlage.

(2) Dem Prüfling sind 15 Fragen aus den im Abs. 1 angeführten Bereichen Werkstoffkunde, Arbeitskunde und Kraftfahrzeugtechnik zur Beantwortung vorzulegen.

Fachzeichnen

§ 6. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung

1. einer Werkstattzeichnung,
 2. einer elektrischen Schaltskizze,
 3. von Entwurfskizzen einzelner Baugruppen
- zu umfassen.

Fachgespräch

§ 7. Im Gegenstand Fachgespräch sind dem Prüfling Fragen über die praktische Anwendung des Fachwissens im Gegenstand Fachkunde zu stellen.

Fachliche Sondervorschriften

§ 8. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige

1. kraftfahrrechtliche Vorschriften, insbesondere Bestimmungen über die Durchführung der durch Art. I Z 93 (§ 57 a) der Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 285, geschaffenen wiederkehrenden Begutachtung,
 2. Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes
- zu stellen.

Schlußbestimmungen

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Kraftfahrzeugelektriker beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Dezember 1983 außer Kraft.

Steger

552. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. Oktober 1983 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 134 Wallerner Straße im Bereich der Gemeinden Wallern an der Trattnach und Pichl bei Wels

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 134 Wallerner Straße von km 11,60 bis km 15,38 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 3. September 1979, BGBl. Nr. 396, bestimmten — Abschnitt „Geisenheim“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

553. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 31. Oktober 1983, mit der die Lebensmittel-Importmeldeverordnung geändert wird

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

Artikel I

Die Lebensmittel-Importmeldeverordnung, BGBl. Nr. 182/1978, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 136/1981 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage ist vor der Zoltarifnummer 02.02 einzufügen:

„ex 02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch,
-----------	---

gekühlt oder gefroren, Fleisch
von anderen Tieren“

2. In der Anlage ist nach der Zolltarifnummer
02.03 einzufügen:

„02.04 Fleisch, Innereien und anderer
genießbarer Schlachtanfall von
Tieren der Nummer 01.06,
frisch, gekühlt oder gefroren,
von Hasen und Kaninchen, von
anderen Tieren“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in
Kraft.

Steyrer

554. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 7. November 1983 über das Sperrgebiet Steinmandl

Auf Grund des § 1 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetz-
es vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 204, über militäri-
sche Sperrgebiete wird im Einvernehmen mit dem
Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. Das Grundstück Nr. 519/2, KG Michelstet-
ten, („Steinmandl“) wird zum Sperrgebiet erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1984 in
Kraft.

Frischenschlager



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.